

FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN

„Infrastrukturprojekte im Tourismus- und Freizeitbereich mit überregionaler Strahlkraft zur Stärkung der Nebensaisonen“

FÖRDERCALL 2020 „Ökoinnovativ und modern gebaut.“

1. Zielsetzung

Im Regierungsprogramm Kärnten Koalition 2018 – 2023 wurde beschlossen, dass mit gezielten investiven Maßnahmen und neuen Produktangeboten die einzigartige Positionierung des Tourismuslandes Kärnten vorangebracht werden soll und durch die Schaffung neuer, saisonverlängernder touristischer Angebote, im Einklang mit der Landestourismusstrategie Impulse zur Stärkung der Neben- und Schultersaisonen in Kärnten gesetzt werden. Als eine der Umsetzungsmaßnahmen dafür wurde 2019 das vorliegende Förderprogramm „Infrastrukturprojekte im Tourismus- und Freizeitbereich mit überregionaler Strahlkraft zur Stärkung der Nebensaisonen 2019 – 2023“ mit einem jährlichen Fördervolumen von € 1.000.000,- aus dem Tourismusreferat beschlossen, wobei die jährlichen Fördercalls mit eigenständigen Schwerpunkten festgesetzt werden. Das Förderprogramm zielt gesamthaft darauf ab, Kärnten im Wege auf die Positionierung der Landestourismusstrategie zu stärken.

Die Qualitätsansprüche des Gastes sind sowohl im Beherbergungs- und Gastronomiebereich, als auch im touristischen Infrastruktur- und Freizeitbereich auf höchstem Niveau. Der Aufenthalt wird als Gesamtkunstwerk in einem Erlebnisraum, als ein erfolgreiches, automatisches und reibungsloses Zusammenspiel aller Angebote erwartet. Von der Konsumentenseite betrachtet, bestätigen Ergebnisse von Gästebefragungen erfreulicherweise die grundsätzliche Zufriedenheit der Gäste mit den einzelnen Aspekten ihres Aufenthaltes, verdeutlichen aber auch Verbesserungspotenzial wie z.B. beim Schlechtwetterangebot, bei den WLAN-Zugängen oder bei den öffentlichen Verkehrsmitteln. Angebotsseitig ist, wie in der Standortmarke Kärnten 2030 im Leistungskern abgebildet, die Verknüpfung der Kompetenzfelder Innovation als Zukunftsressource und Nachhaltigkeit als Lebensqualitätsressource wesentlich, insbesondere, da die Tourismusbranche eine der wichtigen Säulen der Standortwirtschaft darstellt. Durch den Ausbau nachhaltiger innovativer Infrastruktur soll das Angebot verbessert, die Saisonen verlängert und die Wertschöpfung im heimischen Tourismus gesteigert werden.

Entsprechend der Landestourismusstrategie Kärnten soll dem Gast „die höchste Konzentration an südlicher Lebensqualität in Österreich“ vermittelt werden. Eine Umsetzung dieser Erlebbarkeit vor Ort wird durch investive Maßnahmen auf Betriebs-, Orts- und Regionesebene erreicht. Schwerpunkte bilden dabei die Themen: Rad, Natur-Aktiv, Kulinarik und Seenerlebnis. Bei der Erarbeitung der Landestourismusstrategie hat sich herauskristallisiert, dass Kärnten ein sehr großes diversifiziertes Angebot vorweist, aber: Kärnten hat zu viel Durchschnitt und zu wenig Herausragendes, das Kärnten einzigartig macht. Es gibt Vieles und Gutes an „Klein, Klein“ und viel zu wenig an Typischem mit klarem Leuchtturmcharakter, egal ob Architektur, Infrastruktur oder Inszenierungen.

Der Fördercall 2020 „Ökoinnovativ und modern gebaut.“ zielt gesamthaft darauf ab, die Umsetzung des im Regierungsprogramm 2018 – 2023 definierten Ausbaus der touristischen Infrastruktur insbesondere unter den Aspekten der Nachhaltigkeit und Innovation zu unterstützen und Kärnten im Wege auf die Positionierung der Landestourismusstrategie zu stärken.

Ein Leuchtturmprojekt kann folgende Merkmale aufweisen, wie z.B.:

- herausragend, mehr als eine Basisinfrastruktureinrichtung sein
- eine besondere Bedeutung für einen Ort oder eine Region haben
- es hat eine überregionale Strahlkraft
- ein Anschauungsprojekt mit positiven Einfluss auf die weitere regionale Entwicklung darstellen
- es ist Werbebotschafter (für eine Idee/Innovation, Ort/Region oder auch für eine Besonderheit wie z.B. der Pyramidenkogel für den Baustoff Holz...)
- es ist selbst ein Reisemotiv für einen Ausflug in diese Destination
- ein Freizeitangebot für die heimische Bevölkerung wie auch für die Gäste
- es belebt und verlängert die Nebensaison

Fördervoraussetzungen:

- Die Projekte müssen innerhalb Kärntens verwirklicht werden.
- Der Umsetzungszeitraum darf maximal zwei Jahre betragen.
- Die Infrastruktur muss für die Allgemeinheit zugänglich sein.
- Bei Kooperationen muss ein gemeinsames wirtschaftliches, auf nachhaltige Zusammenarbeit gerichtetes Ziel schriftlich festgelegt werden.
- Gegen den Förderwerber darf kein Zwangsvollstreckungs- /Insolvenzverfahren anhängig sein.
- Bei der Einreichung des Förderungsansuchens muss der Förderwerber eine verpflichtende Erklärung über die Zurverfügungstellung der notwendigen Eigenmittel vorlegen.

2. Art und Ausmaß der Förderung

Für dieses Förderprogramm werden für die Jahre 2019 bis einschließlich 2023 jährlich € 1.000.000,- zur Verfügung gestellt. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt, sofern das Projekt mit dem EU-Beihilfenrecht im Einklang ist. Gefördert werden Projekte mit Gesamt-Investitionskosten von zumindest € 100.000,-, wobei die Obergrenze mit maximal 50 % der förderbaren Gesamtkosten angesetzt ist. Die Projektauswahl und Projektbewertung, mit der Empfehlung an die Landesregierung, welche Projekte und in welchem Ausmaß die Förderung gewährt werden soll, erfolgt von einer Expertenjury. Die Zielsetzung dieses Förderprogramms liegt bei der Unterstützung größerer Leuchtturmprojekte, mit der Konzentration auf maximal vier Vorhaben pro jährlichen Fördercall.

Rechtsgrundlagen

Die Förderung im Rahmen des gegenständlichen Calls basiert, soweit betriebliche Maßnahmen – sei es als Einzelbetrieb oder im Rahmen horizontaler oder vertikaler überbetrieblicher Kooperationen – angesprochen werden, auf den de-Minimis-Kriterien. Die 50%-ige Förderquote ist somit mit € 200.000,- abzüglich allenfalls in den letzten drei Jahren vom Förderungswerber/von den Förderungswerbern bereits in Anspruch genommenen de-Minimis-Förderungen limitiert. Für Projekte außerhalb des Wettbewerbsrechtes gilt die 50%-ige Förderquote ohne betragliches Limit.

Grundsätzlich richtet sich die Zuerkennung einer Förderung nach der Verfügbarkeit der betreffenden Finanzmittel im Landeshaushalt. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Förderbare Kosten:

Im Hinblick auf die richtliniengemäße Untergrenze von € 100.000,- an Investitionskosten stehen Maßnahmen für die mit der Konzeption und anschließenden Entwicklung und Umsetzung verbundenen Kosten von nachhaltigen innovativen Infrastrukturinvestitionen im Mittelpunkt.

Nicht förderbare Kosten:

- Kosten, die vor Projekteinreichung beim Land Kärnten / Abteilung 7 angefallen sind
- Personalkosten der Förderwerber
- Unterhaltungsprogramme / Aktivitäten und Events / Gästebetreuung
- Übernachtungsmöglichkeiten
- Die auf das förderbare Vorhaben entfallende Umsatzsteuer. Sofern diese aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungswerber zu tragen ist, somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt.
- Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste sowie sonstige reine Finanzierungskosten

3. Auswahlkriterien

Zur inhaltlichen Bewertung der eingereichten Projekte sind bestimmte Auswahlkriterien definiert, die im Antragsformular vom Förderwerber jeweils zu erläutern sind. Bei Bedarf können die Förderwerber im Rahmen der Jurysitzung zu einer persönlichen kurzen Projektpräsentation in Form eines „Pitchings“ eingeladen werden. Die Expertenjury bewertet die eingereichten Projekte anhand der angeführten Auswahlkriterien durch ein objektives Bewertungsschema in Form eines Punktesystems, zu dem nachstehend genauere Erklärungen und das Bewertungsschema angeführt sind:

- ➔ Bedeutung und Zugänglichkeit für die Allgemeinheit
- ➔ Leuchtturmcharakter – Regionale / Überregionale Strahlkraft
- ➔ Nachhaltigkeit (soziale, ökologische und ökonomische Ebenen)
- ➔ Innovationsgehalt vs. Realisierbarkeit
- ➔ Nebensaisonbelebung und Öffnungszeiten
- ➔ Buchungsrelevanz / Steigerung der Wertschöpfung

Bedeutung und Zugänglichkeit für die Allgemeinheit

Infrastrukturprojekte im Tourismus- und Freizeitbereich mit dem Fokus auf Saisonverlängerung haben nicht nur für den Kärnten-Besucher hohe Relevanz, sondern sind auch Teil der Definition von Freizeit- und Lebensräumen für die Kärntner Bevölkerung. Es ist ein besonderes Anliegen des Fördercalls dazu beizutragen, dass die positiven Wirkungen des Tourismus im Bewusstsein der Ortsansässigen verankert und damit Urlaubs- und Lebensraum als Einheit verstanden werden. Ziel ist es, das Verständnis zu stärken, touristischen Destinationen nicht nur die Aufgabe zuzuschreiben, die Ansprüche unserer Gäste zu erfüllen, sondern sie vor allem als qualitätsvolle Lebensräume zu definieren, in denen sich sowohl die Gäste als auch die Bevölkerung wohlfühlen. Ungezwungene, allenfalls auch frei von Konsumationsverpflichtungen und ohne Schwellenangst zugängliche Erlebnisräume stehen daher stärker im Fokus des Calls, als Erweiterungen klassischer betrieblicher Angebotsstrukturen. Die Gewichtung mit Faktor 25 - der höchsten im Scoring-Modell verwendeten Gewichtung - verdeutlicht die Schwerpunktsetzung.

Leuchtturmcharakter - Regionale / Überregionale Strahlkraft

Dieses Kriterium beschreibt, inwieweit das Projekt eine Einzelmaßnahme darstellt oder das Potenzial besitzt, in der Folge eine hohe Relevanz für den Kärntner Tourismus und die Tourismus- und Freizeitwirtschaft zu erzielen (Leuchtturmcharakter). Auch wird das Projekt hinsichtlich der regionalen Bedeutung beurteilt. Dabei wird zwischen Projektvorhaben mit lokaler, regionaler, überregionaler und allenfalls sogar nationaler Bedeutung unterschieden. Die Skalierbarkeit (Anwendbarkeit/Übertragbarkeit) des Projektes ist für die Punktezahl entscheidend und reicht von der eingeschränkten Verwertung bis zur Vorbildwirkung mit hohem Adaptionsgrad (höchste Punktezahl). Die Gewichtung mit Faktor 20 lässt die hohe Bedeutung dieses Kriteriums erkennen.

Nachhaltigkeit (soziale, ökologische und ökonomische Ebene)

Das Kriterium der Nachhaltigkeit betrachtet die drei Ebenen der sozialen, ökologischen und ökonomischen Dimension. Die soziale Nachhaltigkeits-Ebene bewertet Projektvorhaben höher, die erwartbare bzw. substantielle Verbesserungen für die involvierten Anspruchsgruppen bewirken. Die ökologische Nachhaltigkeits-Ebene bewertet Projektvorhaben höher, die eine spürbare bzw. substantiell positive Auswirkung auf Ökologie und Umwelt bewirken. Die ökonomische Nachhaltigkeits-Ebene bewertet Projektvorhaben höher, die eine langfristige wirtschaftliche Stabilität des Unternehmens/der Kooperation erwarten lassen. Die Gewichtung des Kriteriums mit Faktor 15 zeigt die Bedeutung des Kriteriums.

Innovationsgehalt vs. Realisierbarkeit

Bei diesem Kriterium gilt es, den Innovations- und Neuigkeitswert eines Projektvorhabens zu beurteilen. Dabei wird bei der Beurteilung in Abstufungen unterschieden, ob es sich beim Projektvorhaben um ein bereits weitgehend bekanntes Produkt bzw. Verfahren (auch aus Gäste- und Nutzersicht) handelt oder ob das Produkt weder in der Region noch in der Branche bekannt ist oder angewendet wird. Die Gewichtung mit Faktor 20 verdeutlicht die Schwerpunktsetzung. Innovation alleine ist aber nicht ausreichend, um Vorhaben realisierbar zu machen. Innerhalb dieses Kriteriums ist daher auch die Realisierbarkeit der geplanten Maßnahme zu beurteilen, was insbesondere dran gemessen wird, inwieweit die notwendigen Ressourcen zur erfolgreichen Projektdurchführung (Finanzierung, Planung etc.) vorhanden sind. Die wirtschaftliche Stabilität eines Projektvorhabens wird im Rahmen der Bewertung anhand des Kosten-/Finanzierungsplans beurteilt. Eine Einschätzung der Akzeptanz am Markt geht ebenfalls in die Bewertung der Realisierbarkeit ein. Auch die Qualifikation und die bisherigen Erfahrungen des Projektteams sind hier von Bedeutung. Mit einer Gewichtung von 15% zählen Innovationsgehalt und Realisierbarkeit zu den starken Kriterien in der Projektbeurteilung.

Nebensaisonbelebung und Öffnungszeiten

Das Schaffen von ganzjährig nutzbaren Angeboten – insbesondere die Verlängerung der Schulersaisonen – steht für die Attraktivität von Orten und Regionen sowohl für touristische Gäste als auch für einheimische Nutzer im Vordergrund. Dementsprechend haben sich förderfähige Angebote aus den saisonalen Komfortzonen zu entfernen und jene Jahreszeiten in den Fokus zu setzen, die am jeweiligen Standort bislang von signifikant geringeren Nutzungsfrequenzen geprägt sind/waren. In gleicher Weise ist auch die Verlängerung von Öffnungszeiten – tageszeitlich oder saisonal betrachtet – in das Zentrum der gesetzten Innovationen zu stellen. Dieses Kriterium hat einen hohen Stellenwert in der Gesamtbedeutung, wird aber, wegen der vergleichsweise schwierigen Erreichbarkeit, nur mit 15 % gewichtet.

Buchungsrelevanz/Steigerung der Wertschöpfung

Kärnten kann sich im Fokus auf die touristischen Gäste künftig nicht über „Quantität“, sondern nur über „Qualität“ positionieren und gegenüber dem Wettbewerb stärken. Touristische Angebote müssen daher die Steigerung der Wertschöpfung deutlich über eine Steigerung von Nächtigungsfrequenzen stellen. Angebote zu schaffen, die über die Bündelung von Einzelprodukten, die Steigerung der Konsumationsbereitschaft aber auch die Orientierung auf zahlungskräftigere Zielgruppen unterstützen, werden in diesem mit dem Faktor 10 gewichteten Kriterium punkten.

Die Mindestpunktzahl für eine positive inhaltliche Projektbewertung als Voraussetzung für eine Teilnahme im Auswahlverfahren im Rahmen des Calls 2020 „Öffentliche Infrastrukturprojekte“ beträgt 180 Punkte. Das nachfolgende Bewertungsschema für die Jury verdeutlicht die Punktevergabe.

Fördercall 2020 „Ökoinnovativ und modern gebaut.“

AUSWAHLKRITERIEN

Das zur Förderung eingereichte Projekt muss **mindestens 180 von 300 möglichen Punkten** erreichen.

Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Gewichtung	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Bedeutung und Zugänglichkeit für die Allgemeinheit	Nicht erfüllt	0	25		Projektunterlagen, Interview, Recherchen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Leuchtturmcharakter Regionale / Überregionale Strahlkraft	Nicht erfüllt	0	20		Projektunterlagen, Marktüberblick
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Nachhaltigkeit (soziale, ökologische, ökonomische Ebenen)	Nicht erfüllt	0	15		Projektunterlagen, Interview
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Innovation vs. Realisierbarkeit	Nicht erfüllt	0	15		Projektunterlagen, Planrechnungen, Benchmarkvergleiche
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Nebensaisonbelebung & Öffnungszeiten	Nicht erfüllt	0	15		Projektunterlagen, Expertenmeinungen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Buchungsrelevanz und Steigerung der Wertschöpfung	Nicht erfüllt	0	10		Projektunterlagen, Marktüberblick
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
Gesamtpunkteanzahl:		max. 300	100	mind. 180	

4. Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

- Unternehmen
- Gemeinden
- Tourismusverbände
- Regionale Tourismusorganisationen
- vertikale und horizontale Zusammenschlüsse von Unternehmen (gewerblich/nicht gewerblich, Privatvermieter, Urlaub am Bauernhof Betriebe) oder Kooperationen aus Unternehmen und/oder Tourismusorganisationen in Form einer juristischen Person oder einer Arbeitsgemeinschaft

Kooperationspartner

Es ist nachzuweisen, dass Kofinanzierungen von Kooperationspartnern einen Zuschuss zum Eigenkapital darstellen und grundsätzlich kein Rückzahlungsanspruch an den Förderwerber besteht.

5. Antragstellung und Einreichprozess

Der Fördercall 2020 startet mit 1. März 2020 und die Einreichfrist endet am 30. Juni 2020. Mit Übermittlung der Bewerbungsunterlagen ist keinerlei Förderung garantiert. Die Bewertung und Auswahl der eingereichten Projekte erfolgt durch die Expertenjury. Als **Frist für die Einbringung der Projektbewerbung** beim Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität wird der

30. Juni 2020

festgelegt.

Die Projekteinreichung hat bis 30. Juni mittels Antragsformular, welches auf www.ktn.gv.at abrufbar ist, inklusive der angegebenen Unterlagen beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität digital und postalisch zu erfolgen. Dem ausgefüllten und firmenmäßig gefertigten Antragsformular muss beigefügt sein: ein Gesamtkonzept/ Projektbeschreibung, ein Investitions- und Finanzierungsplan und ein Betriebskonzept insbesondere die weiterführende Wartung & Pflege. Für die fristgerechte Einbringung gilt das Datum des Poststempels, nachfolgende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Um Projekteinreichungen zu unterstützen wird das Land Kärnten expertenbesetzte Beratungstage für Projektwerberinnen und Projektwerber anbieten. Anmeldungen dafür sind ab sofort möglich, bitte um direkten Kontakt mit Mag. Evelin Schaller-Siutz, evelin.schaller-siutz@ktn.gv.at, die entsprechende Termine mit dem Experten koordiniert.

6. Auflagen, Bedingungen und Abwicklung der Förderung

- a. Alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, sind der Förderungsstelle unverzüglich und aus eigener Initiative zu melden.
- b. Im Falle einer positiven Projektbewertung ist bei einer Förderung zwischen dem Förderungsgeber, dem Land Kärnten und dem Förderungswerber ein schriftlicher Förderungsvertrag abzuschließen.
- c. Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt, entsprechend den Bestimmungen im Förderungsvertrag, in Teilzahlungen, wobei bis zu maximal 70 % der bewilligten Förderung als Vorauszahlung auf ein vom Förderwerber eingerichtetes Treuhandkonto angewiesen werden kann. Die Freigabe der Mittel erfolgt durch die Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität des Landes Kärnten je nach Projektfortschritt mittels Nachweisführung durch den Förderwerber.
- d. Sollten unzureichend Verwendungsnachweise vorgelegt werden, oder sonstige im Förderungsvertrag angeführte Ereignisse, die eine Rückführung der Geldmittel erfordern eintreten, so kann das Land, je nach Notwendigkeit die Fördermittel ganz oder teilweise vom Treuhänder bzw. Förderwerber, verrechnet mit einer Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 % über dem Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag für das jeweilige Halbjahr gilt, mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes der österreichischen Nationalbank, gerechnet ab dem Tag der Auszahlung, zurückfordern.
- e. Der Förderwerber ist verpflichtet, sämtliche Förderungen bzw. Zuschüsse, die er zusätzlich zu dieser angeführten erhält, bekannt zu geben. Sollte es zu einer Überförderung kommen, so ist das Land berechtigt, die Förderung im erforderlichen Ausmaß zu kürzen und allenfalls zurück zu verlangen.

7. Datenverwendung durch den Förderungsgeber

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und den Ausführungen zur Datenschutzgrundverordnung im Beiblatt „Datenschutzerklärung für die Abwicklung von Einzelförderungen aus Landestourismussmitteln gemäß Richtlinien für Tourismusförderungen des Landes Kärnten“, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Förderungsmitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen (Transparenzdatenbank) und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen,
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (z.B. Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen und
- c) im Zuge von Veröffentlichungen oder Aussendungen des Landes Kärnten verwendet werden dürfen.

8. Gültigkeit

Die vorliegenden Förderungsbestimmungen gelten für den Fördercall 2020.

Projekte, die im Rahmen des gegenständlichen Fördercalls nicht ausreichend hoch bewertet wurden, können dennoch für die Entwicklung der Kärntner Tourismus- und Freizeitwirtschaft von hoher Relevanz sein. Die dem Land Kärnten und dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus nachgelagerten Förderstellen KWF und ÖHT haben dazu im Rahmen von Förderkooperationen sehr attraktive Fördermodelle konzipiert, die diesen Projekten auf Anfrage zur Verfügung stehen.

KWF – Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds
Völkermarkter Ring 21 – 23, 9020 Klagenfurt
0463 / 55 800-0
office@kwf.at
<https://kwf.at/foerderung/tourismus/>

ÖHT – Österreichische Tourismusbank
Parkring 12a, 1011 Wien
01 / 515 30-0
oeht@oeht.at
<https://www.oeht.at>

9. Kontakt – Förderabwicklung:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Mag. Evelin Schaller-Siutz
evelin.schaller-siutz@ktn.gv.at
Tel.: 050536 / 17124